



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 22 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/69/471/Add.1)]

69/231. Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul¹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020², die auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/280 vom 17. Juni 2011 gebilligt wurden, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul zu verpflichten,

in Bekräftigung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul, das darin besteht, die sich den am wenigsten entwickelten Ländern stellenden strukturellen Herausforderungen zu überwinden, um Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und diese Länder zum Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zu befähigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 68/18 vom 4. Dezember 2013 und 68/224 vom 20. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2014/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2014 über das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den außerordentlich schweren und komplexen Ebola-Ausbruch, der drei am wenigsten entwickelte Länder, nämlich Guinea, Liberia und Sierra Leone, hart getroffen hat und deutlich machte, dass zwar alle Länder durch solche Ausbrüche gefährdet sind, dass aber die am wenigsten entwickelten Länder für gesundheitliche Notlagen mit schweren Auswirkungen auf das Leben und die Existenzgrundlagen der Menschen und die Wirtschaft dieser Länder besonders anfällig sind,

unter Betonung der Notwendigkeit einer koordinierten Durchführung und kohärenten Weiterverfolgung und Überwachung des Aktionsprogramms von Istanbul und *unter Hinweis* auf die Schlüsselrolle, die dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten

¹ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. I.

² Ebd., Kap. II.



entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer gemäß Ziffer 155 des Aktionsprogramms in dieser Hinsicht zukommt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/209 vom 20. Dezember 2004 und 65/286 vom 29. Juni 2011 über die Wichtigkeit eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, und in Bekräftigung des Ziels, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

sowie unter Hinweis auf ihre Bitte an die Entwicklungspartner, als Teil ihrer Kriterien für die Zuweisung öffentlicher Entwicklungshilfe die Indikatoren für am wenigsten entwickelte Länder, das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen, den Humankapitalindex und den Index der wirtschaftlichen Anfälligkeit zu berücksichtigen,

Kenntnis nehmend von dem Abschluss des vom Generalsekretär einberufenen Klimagipfels³ und unter Begrüßung seines Beitrags zur bestehenden politischen Dynamik mit dem Ziel, zu Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels anzuspornen,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die auf der am 26. September 2014 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer mit dem Titel „Lage der am wenigsten entwickelten Länder 2014“ und dem Sonderthema „Beseitigung der extremen Armut in den am wenigsten entwickelten Ländern und die Post-2015-Entwicklungsagenda“,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁵ und über die Stärkung der Investitionsförderungssysteme für ausländische Direktinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder⁶;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die viele der am wenigsten entwickelten Länder dabei gemacht haben, das Aktionsprogramm von Istanbul² durchzuführen, unter anderem durch seine systematische Einbindung in die maßgeblichen Planungsdokumente und Entwicklungsstrategien, fordert die am wenigsten entwickelten Länder auf, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner ihre Zusagen einzuhalten und die Durchführung des Aktionsprogramms zu fördern, unter anderem, indem sie seine Bestimmungen in ihre nationale Politik und ihre Entwicklungsrahmen integrieren und unter voller Einbeziehung aller wichtigen Interessenträger regelmäßige Überprüfungen vornehmen, und bittet in dieser Hinsicht das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich der Regional- und Fachkommissionen der Vereinten Nationen, das System der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landesteams der Vereinten Nationen, die Integration und Durchführung des Aktionsprogramms aktiv zu unterstützen;

3. *begrüßt außerdem* die Fortschritte bei der systematischen Einbindung des Aktionsprogramms von Istanbul in die Rahmen für die Entwicklungszusammenarbeit der Entwicklungspartner, betont, wie wichtig diese Einbindung ist, und fordert die Entwicklungspartner auf, das Aktionsprogramm nach Bedarf weiter in ihre jeweiligen nationalen

³ Siehe <http://www.un.org/climatechange/summit/2014/09/2014-climate-change-summary-chairs-summary/>.

⁴ A/C.2/69/2, Anlage.

⁵ A/69/95-E/2014/81.

⁶ A/69/270.

politischen Rahmen, Programme und Aktivitäten der Zusammenarbeit zu integrieren, um die in dem Aktionsprogramm vorgesehene erweiterte, berechenbare und gezielte Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und die Erfüllung ihrer Zusagen zu gewährleisten, und geeignete Maßnahmen zur Überwindung eventueller Mängel oder Defizite zu erwägen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dringend und entschlossen zu handeln, um gegen den Ebola-Ausbruch in einigen westafrikanischen am wenigsten entwickelten Ländern vorzugehen, an dem sich die grundlegende Notwendigkeit gezeigt hat, die nationalen Gesundheitssysteme zu stärken und die Widerstandskraft gegenüber gesundheitlichen Herausforderungen und Notlagen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zu erhöhen und koordinierter darauf zu reagieren, wie in den Schwerpunktbereichen e) und f) des Aktionsprogramms von Istanbul dargestellt, um Infektionskrankheiten und andere gesundheitliche Notfälle zu verhüten, zu erkennen und rasch zu bekämpfen, und fordert alle Entwicklungspartner auf, die Strategien der am wenigsten entwickelten Länder zur Risikominderung auch weiterhin finanziell und technisch zu unterstützen, um die Kapazität dieser Länder zur Reaktion auf gesundheitliche Herausforderungen und Notlagen auszubauen;

5. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass alle Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, für die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anfällig und heute schon zunehmend damit konfrontiert sind, unter anderem mit anhaltenden Dürren und extremen Wetterereignissen, dem Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion, Überschwemmungen durch Gletscherseerausbrüche und Versauerung der Ozeane, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen;

6. *begrüßt* den Umstand, dass die bilaterale öffentliche Netto-Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder nach vorläufigen Schätzungen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit 2013 schätzungsweise um 12,3 Prozent gestiegen ist, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass sie 2012 real um 9,4 Prozent zurückgegangen war, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor die größte Quelle ausländischer Finanzmittel für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder darstellt und bei deren Entwicklung eine wichtige Rolle spielt und dass in den letzten zehn Jahren Fortschritte bei der Steigerung des Zuflusses öffentlicher Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder erzielt wurden, unterstreicht, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder noch nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies zu tun;

7. *erinnert* daran, dass sich die Geberländer im Aktionsprogramm von Istanbul darauf verpflichteten, ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe 2015 zu überprüfen und eine weitere Aufstockung der Mittel für die am wenigsten entwickelten Länder zu erwägen, und fordert die Geberländer in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, bei der Zuweisung öffentlicher Entwicklungshilfe den am wenigsten entwickelten Ländern hohen Vorrang einzuräumen und dabei ihre Bedürfnisse, ihre komplexen Herausforderungen und die Defizite bei den Ressourcen zu berücksichtigen;

8. *bekräftigt* die auf der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder⁷, nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der von 3. bis 7. Dezember 2013 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, insbesondere von dem Beschluss über den zoll- und kontingentfreien Marktzugang für die am wenigsten entwickelten Länder, präferenzielle Ursprungsregeln für die am wenigsten entwickelten Länder und die Operationalisierung der Befreiungen in Bezug auf die Vorzugsbehandlung von Dienstleistungen und Dienstleistungsanbietern aus den am wenigsten entwickelten Ländern, fordert die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, auf, Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel zu treffen, allen am wenigsten entwickelten Ländern rasch und dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang im Einklang mit der Ministererklärung von Hongkong zu gewähren, und stellt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung fest, dass manche entwickelten Länder und Entwicklungsländer den zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus den am wenigsten entwickelten Ländern verwirklicht haben;

9. *unterstreicht*, dass die am wenigsten entwickelten Länder selbst die Eigen-, Führungs- und Hauptverantwortung für ihre Entwicklung tragen, und unterstreicht außerdem, dass eine gute Regierungsführung, Inklusivität und Transparenz sowie die Mobilisierung von Inlandsressourcen für den Entwicklungsprozess der am wenigsten entwickelten Länder von zentraler Bedeutung sind und dass für diese Anstrengungen eine konkrete und umfangreiche internationale Unterstützung im Geist geteilter Verantwortung und gegenseitiger Rechenschaftspflicht mittels einer erneuerten und gestärkten globalen Partnerschaft bereitgestellt werden muss;

10. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *auf*, die Verpflichtungen, die sie in den acht Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms von Istanbul, nämlich a) Produktionskapazitäten, b) Landwirtschaft, Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung, c) Handel, d) Rohstoffe, e) menschliche und soziale Entwicklung, f) mehrfache Krisen und andere neue Herausforderungen, g) Mobilisierung von Finanzmitteln für Entwicklung und Kapazitätsaufbau sowie h) gute Regierungsführung auf allen Ebenen, eingegangen sind, auf koordinierte, kohärente und zügige Weise vollständig und wirksam umzusetzen;

11. *fordert* die Entwicklungsländer *auf*, im Geiste der Solidarität und gemäß ihren Fähigkeiten die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in den vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Beschluss 18/1 des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit⁸ und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 67/226 und 67/227 vom 21. Dezember 2012 und 68/230 vom 20. Dezember 2013, sowie gegebenenfalls mit den Strategieplänen der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen die Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, auch weiterhin durchgängig zu berücksichtigen, insbesondere zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder;

⁷ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 39 (A/69/39)*, Kap. I.

13. *bittet* den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Stiftungen, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich zur Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul beizutragen, im Einklang mit den jeweiligen Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der bisherigen Arbeit des Generalsekretärs zur Bildung einer hochrangigen Sachverständigengruppe zur Erstellung einer Durchführbarkeitsstudie für eine Technologiebank und einen Mechanismus zur Unterstützung von Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, begrüßt die Ankündigung des Generalsekretärs zur Zusammensetzung der Gruppe und erwartet mit Interesse den Abschluss der Arbeiten der Gruppe gemäß Resolution 68/224;

15. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass die besonderen Bedürfnisse und Entwicklungsprioritäten der am wenigsten entwickelten Länder, einschließlich der acht Schwerpunktbereiche des Aktionsprogramms von Istanbul, darunter der Aufbau von Produktionskapazitäten, unter anderem durch die rasche Entwicklung der Infrastruktur und des Energiesektors, im Zusammenhang mit der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen berücksichtigt werden sollen, und bittet in dieser Hinsicht das Büro des Hohen Beauftragten, als Teil seiner laufenden Arbeiten den am wenigsten entwickelten Ländern auch weiterhin die notwendige fachliche Unterstützung bei der Ausarbeitung ihrer Positionen zu diesen Fragen zu gewähren;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die gegenseitige Rechenschaftspflicht der am wenigsten entwickelten Länder und ihrer Entwicklungspartner in Bezug auf die Einhaltung der im Rahmen des Aktionsprogramms von Istanbul abgegebenen Zusagen sicherzustellen, erklärt erneut, dass das Forum für Entwicklungszusammenarbeit auch weiterhin das Aktionsprogramm von Istanbul berücksichtigen soll, wenn es sich mit den Trends in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sowie mit der Politikkohärenz zugunsten der Entwicklung befasst, und betont, dass es notwendig ist, geeigneten Raum und geeignete Plattformen für einen strukturierten Dialog zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern und ihren Entwicklungspartnern bereitzustellen;

17. *betont*, dass die am wenigsten entwickelten Länder im Verlauf der gesamten Dekade der Vereinten Nationen „Nachhaltige Energie für alle“ (2014-2024) besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen, um zu gewährleisten, dass das Ziel, den Energiezugang für alle bis 2030 sicherzustellen, und andere im Aktionsprogramm von Istanbul festgelegte energiebezogene Ziele und Zielvorgaben verwirklicht werden, ersucht darum, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Koordinierung der Dekade durch den Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchgängig diese besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die erfolgreiche Durchführung der Dekade sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die erneute Aufmerksamkeit, die die am wenigsten entwickelten Länder bei der Initiative „Nachhaltige Energie für alle“ erhalten;

18. *erinnert* an Ziffer 157 des Aktionsprogramms von Istanbul, in der die Generalversammlung gebeten wurde, zu erwägen, eine umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen;

19. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung der Türkei, die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene auszurichten;

20. *beschließt*, dass die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene

a) für einen Zeitraum von drei Tagen im Juni 2016 ausnahmsweise in Antalya (Türkei) stattfinden und aus einer Eröffnungs- und Abschlussplenarsitzung und vier zusätzlichen Plenarsitzungen sowie vier parallel stattfindenden thematischen Runden Tischen bestehen wird;

b) auf möglichst hoher politischer Ebene abgehalten wird;

c) zu einem zwischenstaatlich ausgehandelten und vereinbarten Ergebnis in Form einer politischen Erklärung führen wird;

d) sicherstellen wird, dass die Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und sonstigen Beratungen der Überprüfung in den Bericht der Überprüfung aufgenommen werden;

21. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung, zwei Ko-Moderatoren – einen aus einem entwickelten Land und einen aus einem Entwicklungsland – zu ernennen, mit dem Auftrag, die informellen zwischenstaatlichen Konsultationen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung und ihrem Vorbereitungsprozess zu beaufsichtigen und zu lenken;

22. *ersucht* die Ko-Moderatoren, spätestens im März 2016 und vor dem Vorbereitungstreffen von Sachverständigen den Entwurf eines Ergebnisdokuments in Form einer politischen Erklärung vorzulegen, der auf der Grundlage der Beiträge aus den nationalen und regionalen Vorbereitungstreffen, des Berichts des Generalsekretärs und anderer Beiträge, einschließlich Beiträgen von Mitgliedstaaten, erstellt wurde;

23. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, zur Behandlung des Entwurfs des Ergebnisdokuments im März 2016 ein viertägiges Vorbereitungstreffen von Sachverständigen, mit Dolmetschung, soweit verfügbar, zu veranstalten, bei dem die Ko-Moderatoren den Vorsitz führen;

24. *beschließt*, dass alle Verhandlungen über das Ergebnisdokument am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York stattfinden werden, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Verhandlungen über den Entwurf des Ergebnisdokuments vor der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene abzuschließen;

25. *beschließt außerdem*, dass die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene und ihr Vorbereitungsprozess allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen und Beobachtern in der Generalversammlung zur Teilnahme offenstehen und dass die Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats und die Zusatzvereinbarungen, die der Rat in seinen Beschlüssen 1993/215 vom 12. Februar 1993 und 1995/201 vom 8. Februar 1995 für die Kommission für Nachhaltige Entwicklung festgelegt hat, Anwendung finden;

26. *bittet* das Gastland, zu erwägen, mit Hilfe des Büros des Hohen Beauftragten im Rahmen seines Mandats und seiner vorhandenen Ressourcen sowie mit Unterstützung durch außerplanmäßige Mittel, soweit verfügbar und angemessen, ein Privatsektor-Forum über Investitionschancen in den am wenigsten entwickelten Ländern auszurichten, und ermutigt die jeweiligen Vertreter der Mitgliedstaaten und des Privatsektors, das Forum zu unterstützen und daran teilzunehmen;

27. *unterstreicht*, dass unter Nutzung der für 2015 bereits angesetzten zweijährlichen Regionaltagungen zwei Vorbereitungstreffen auf regionaler Ebene stattfinden werden, eines in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Afrika, an dem auch Haiti teilnehmen wird, und das andere in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, an dem auch Jemen teilnehmen wird, dass die Treffen auf regionaler Ebene durch breit angelegte, inklusive Vorbereitungen auf Landesebene unterstützt werden und dass die Ergebnisse der Vorbereitungstreffen auf regionaler Ebene bei der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene erwogen werden sollen;

28. *beschließt*, dass die umfassende globale Halbzeitüberprüfung Folgendes einschließen wird:

a) eine umfassende Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul durch die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner vorzunehmen, bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge und die zu ihrer Überwindung erforderlichen Maß-

nahmen und Initiativen ebenso aufzuzeigen wie neue Herausforderungen und sich abzeichnende Probleme;

b) die auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder bekundete Entschlossenheit der Weltgemeinschaft zu bekräftigen, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden, und die weltweite Entwicklungspartnerschaft zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder in allen Schwerpunktgebieten des Aktionsprogramms von Istanbul weiter zu stärken, um unter Berücksichtigung der Post-2015-Entwicklungsagenda, soweit sie sich auf die am wenigsten entwickelten Länder bezieht, die rasche, wirksame und vollständige Durchführung des Aktionsprogramms während der Restlaufzeit der Dekade sicherzustellen;

29. *unterstreicht*, dass das Büro des Hohen Beauftragten als Koordinierungsstelle im Einklang mit den ihm von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 erteilten Mandaten die Aufgabe hat, für die wirksame und effiziente Durchführung der Vorbereitungen zu sorgen und die aktive Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren und zu koordinieren;

30. *bittet* den Generalsekretär, während der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene eine Veranstaltung des Systems der Vereinten Nationen auf hoher Ebene einzuberufen, um für die volle Mobilisierung des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und der koordinierten und raschen Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul und des Ergebnisses der Überprüfung zu sorgen;

31. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, Anfang 2016 unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und von Hochschulen eine eintägige thematische Sonderveranstaltung zu organisieren, mit dem Ziel, zu der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene beizutragen;

32. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, die Frage der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene im Rahmen seiner Koordinierungs- und Managementsitzungen 2016 zu behandeln;

33. *ersucht* die Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sektorale Bewertungen der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul vorzunehmen, mit besonderem Gewicht auf den Bereichen, in denen die Durchführung bislang unzureichend war, und als weiteren Beitrag zur Vorbereitung der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene möglicherweise erforderliche neue Maßnahmen vorzuschlagen, und erklärt in diesem Zusammenhang, dass entsprechende interinstitutionelle Tagungen einberufen werden sollen, um für die vollständige Mobilisierung und Koordinierung des gesamten Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, zu sorgen;

34. *betont*, wie wichtig die Vorbereitungen auf Landesebene als grundlegender Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene und zur Umsetzung und Weiterverfolgung ihrer Ergebnisse sind, fordert in diesem Zusammenhang die am wenigsten entwickelten Länder auf, ihre nationalen Überprüfungen der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul mit besonderer Aufmerksamkeit auf den Fortschritten, Hindernissen und Zwängen sowie auf den zur Förderung seiner Durchführung erforderlichen Aktionen und Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten und den Landesteams der Vereinten Nationen als Teil deren bestehender Arbeitspläne durchzuführen, und bittet in dieser Hinsicht die Landesteams der Vereinten Nationen, die am wenigsten entwickelten Länder in enger Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten bei der Erstellung ihrer Nationalberichte zu unterstützen;

35. *ersucht* die Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwick-

lungsfragen, dafür Sorge zu tragen, dass sich die residierenden Koordinatoren und die Landesteams der Vereinten Nationen in den am wenigsten entwickelten Ländern in vollem Umfang an den Vorbereitungen für die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene beteiligen, insbesondere auf Landesebene, namentlich an der Erstellung der Nationalberichte;

36. *ersucht* den Generalsekretär, anstelle seines Berichts an die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2016 bis zum ersten Quartal 2016 einen umfassenden Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul vorzulegen;

37. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die am wenigsten entwickelten Länder auf nationaler, regionaler und globaler Ebene voll und wirksam an der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene teilnehmen, unterstreicht, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden sollen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, außerplanmäßige Mittel zu mobilisieren, damit die Kosten für die Teilnahme von zwei Regierungsvertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der Überprüfung und an dem Vorbereitungstreffen von Sachverständigen gedeckt werden können;

38. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die anderen multilateralen Entwicklungspartner, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär im Einklang mit Resolution 59/244 vom 22. Dezember 2004 eingerichtet hat;

39. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, der Vorbereitung der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene ein positives Interesse entgegenzubringen und sich auf hoher Ebene auf der Plenartagung der Überprüfung vertreten zu lassen, mit dem Ziel, ein erfolgreiches Ergebnis zu erzielen;

40. *betont*, wie wichtig im Einklang mit Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 die wirksame Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Parlamentarier, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, an der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene und ihrem Vorbereitungsprozess ist;

41. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass mehrere der am wenigsten entwickelten Länder ihre Absicht zum Ausdruck gebracht haben, bis 2020 die Voraussetzungen für das Aufrücken zu erfüllen, bittet sie, mit den Vorbereitungen für ihr Aufrücken und ihre Übergangsstrategie zu beginnen, und ersucht alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erneut, unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten auf koordinierte und kohärente Weise die dafür erforderliche Unterstützung bereitzustellen;

42. *bittet* den Ausschuss für Entwicklungspolitik, auch künftig die konkreten Einschränkungen und Gefährdungen gebührend zu berücksichtigen, mit denen die einzelnen am wenigsten entwickelten Länder konfrontiert sind, einschließlich der kleinen Inselstaaten und Binnenstaaten unter den am wenigsten entwickelten Ländern, der am wenigsten entwickelten Länder mit Bergen und empfindlicher Ökologie, der tiefliegenden Küstenstaaten unter den am wenigsten entwickelten Ländern und der am wenigsten entwickelten Länder, in denen breite Teile der Bevölkerung in extremer Armut leben, die in hohem Maße von der Grundstoffausfuhr abhängig sind, die von niedriger landwirtschaftlicher Produktivität und Ernährungsunsicherheit geprägt sind, die durch Klima-, Umwelt- und Naturkatastrophen gefährdet sind, in denen Unsicherheit in Bezug auf die öffentliche Gesundheit sowie Energieunsicherheit herrschen, sowie der Konflikt- und Postkonfliktländer unter den am wenigsten entwickelten Ländern;

43. *nimmt Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Nepals, eine Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder des asiatisch-pazifischen Raums über das Aufrücken und die Post-2015-Entwicklungsagenda auszurichten, das vom 16. bis 18. Dezember 2014 in Katmandu stattfand, und sieht einem erfolgreichen Ergebnis entgegen, das von den

Ministern dieser Länder vereinbart wird und in dem die verschiedenen Probleme und Anliegen dieser Länder zum Ausdruck kommen;

44. *ist sich dessen bewusst*, dass Zuflüsse von Privatkapital, vor allem ausländische Direktinvestitionen, beim Auf- und Ausbau der Produktionskapazitäten der am wenigsten entwickelten Länder eine ergänzende Katalysatorrolle spielen, ist sich außerdem dessen bewusst, dass viele am wenigsten entwickelte Länder große Anstrengungen zur Verbesserung des Investitionsklimas unternommen haben, um erhöhte Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen anzuziehen und den volkswirtschaftlichen Nutzen dieser Zuflüsse zu erhöhen, und dass ihre Entwicklungspartner ergänzende Maßnahmen durchgeführt haben, wobei alles darauf hindeutet, dass die Auswirkungen positiv waren, da die Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die Auslands- wie die Inlandsinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder ihr Potenzial noch nicht erreicht haben, was deutlich zeigt, dass noch viel mehr getan werden muss;

45. *unterstreicht*, dass die am wenigsten entwickelten Länder, die Herkunftsländer ausländischer Direktinvestitionen, internationale Organisationen und gegebenenfalls andere Interessenträger ihre Politik und ihre Strategien stärken und zielorientierter gestalten müssen, um die Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder in den kommenden Jahren beträchtlich zu erhöhen, und beschließt in dieser Hinsicht, diese Erfordernisse im Kontext der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene des Aktionsprogramms von Istanbul zu prüfen und dabei unter anderem die potenzielle Bedeutung der nachstehenden Punkte für die am wenigsten entwickelten Länder besonders zu berücksichtigen:

- a) Zugang zu Informationen über vorhandene Investitionsfazilitäten und Förderprogramme für ausländische Direktinvestitionen;
- b) technische Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder bei der Aushandlung komplexer Großverträge;
- c) Zugang zu beratender Unterstützung bei der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten und weitere Stärkung dieser Unterstützung;
- d) Risikoversicherungen und -garantien, in enger Zusammenarbeit mit der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
- e) regulatorische und rechtliche Rahmen, die durch die Verbesserung des Investitionsklimas und die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf allen Ebenen ausländische Direktinvestitionen anziehen können;

46. *erkennt an*, wie wichtig der Aufbau von Produktionskapazitäten gemäß Schwerpunktbereich a) des Aktionsprogramms von Istanbul als ausschlaggebender Motor für die Entwicklung und das Aufrücken der am wenigsten entwickelten Länder ist, fordert die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner auf, Politiken und Mittel zugunsten des Aufbaus von Produktionskapazitäten stärker in den Mittelpunkt zu rücken, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Agenda von Cotonou für den Aufbau von Produktionskapazitäten in den am wenigsten entwickelten Ländern⁹, die die Minister der am wenigsten entwickelten Länder auf der Ministertagung vom 28. bis 31. Juli 2014 in Cotonou (Benin) verabschiedeten, und bittet alle Interessenträger, den Aufbau von Produktionskapazitäten bei der jährlichen Prüfung des Aktionsprogramms durch den Wirtschafts- und Sozialrat angemessen zu berücksichtigen;

⁹ A/69/392, Anlage.

47. *erkennt außerdem an*, dass die innerhalb des Sekretariats durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit den am wenigsten entwickelten Ländern weiter koordiniert und konsolidiert werden müssen, um eine wirksame Überwachung und Weiterverfolgung des Aktionsprogramms von Istanbul unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten zu gewährleisten und eine gut abgestimmte Unterstützung für die Verwirklichung des Ziels bereitzustellen, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen;

48. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Interinstitutionellen Beratungsgruppe für die am wenigsten entwickelten Länder unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten, wiederholt ihre Bitte an den Generalsekretär, sie auf geeignete Weise in den Rahmen des Hochrangigen Ausschusses für Programmfragen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzubinden, verweist auf die Schritte, die der Rat der Leiter und der Hochrangige Ausschuss unternommen haben, um die Koordinierung und Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul systemweit zu unterstützen, bittet den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter erneut, die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in die Tagesordnung des Rates aufzunehmen, legt dem Büro des Hohen Beauftragten nahe, in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Rates ein Instrumentarium für die durchgängige Berücksichtigung des Aktionsprogramms in den Arbeitsprogrammen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fertigzustellen, und ersucht den Generalsekretär, über diesbezügliche weitere Fortschritte Bericht zu erstatten;

49. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

75. Plenarsitzung
19. Dezember 2014